OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551417/7/Kü/BeH

Datum:
Linz, 29. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des G. M., U., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 26. November 2018, GZ: X, betreffend Feststellung gemäß § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 hinsichtlich der Errichtung eines Umschlagplatzes für Strommasten im 50 m Uferschutzbereich des K.-baches sowie Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands gemäß § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. April 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, als die Frist zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes in Spruchpunkt II. mit 31. Dezember 2019 neu festgesetzt wird.

II. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG wird der Beschwerdeführer, Herr G. M., U., verpflichtet, nachfolgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu entrichten:

Kommissionsgebühren gemäß § 1 und § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 82/2013, für die Durchführung der auswärtigen mündlichen Verhandlung am 30. April 2019 für drei Amtsorgane, je 5 halbe Stunden (à 20,40 Euro), gesamt somit .....306,00 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

I.1. Mit Bescheid vom 26. November 2018, GZ: X, hat die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge kurz: belangte Behörde) die naturschutzrechtliche Feststellung getroffen, dass durch die von G. M. beantragte Errichtung eines Umschlagplatzes für Strommasten auf Grundstück Nr. X, KG K., Gemeinde K., im 50 Meter Uferschutzbereich des K.-baches, solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes, die alle anderen Interessen überwiegen, verletzt werden (Spruchpunkt I). Mit Spruchpunkt II. des genannten Bescheides wurde Herrn M. sodann der naturschutzbehördliche Auftrag erteilt, sämtliche bereits errichteten baulichen Einrichtungen des Umschlagsplatzes auf eigene Kosten innerhalb von 3 Monaten ab Bescheidzustellung zu entfernen. In Spruchpunkt III. wurde ihm überdies noch die Entrichtung von 81,60 Euro an Kommissionsgebühren aufgetragen.

Diese Entscheidung wird im Wesentlichen mit dem von der Sachverständigen festgestellten maßgeblich negativen Eingriff von entsprechender Schwere in das Landschaftsbild in einem durch besonderen Schutz ausgezeichneten Bereich und der fehlenden nachvollziehbaren Begründung für die Standortwahl und mithin entsprechenden abzuwägenden Interessen begründet. Die (beantragte) Beschränkung des Eingriffes auf eine Zeitdauer von 3 Jahren könne an der Schwere des Eingriffs nichts ändern.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat G. M. (in der Folge kurz: Beschwerdeführer, Bf) mit Mail vom 21. Dezember 2018 Beschwerde erhoben. Er legt darin Gründe für die Notwendigkeit des beantragten Zwischenlagerplatzes dar und bittet weiters um einen Lokalaugenschein, um die „maßlos überzogene Beurteilung der zuständigen Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz zu widerlegen“.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 10. Jänner 2019, eingelangt am 14. Jänner 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerde-vorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 30. April 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung mit Lokalaugenschein durchgeführt, zu der alle Parteien sowie der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz, Mag. B. (in der Folge kurz: ASV) erschienen sind.

Der ASV erstattete im Rahmen der mündlichen Verhandlung ein auf Basis der ihm zuvor vom erkennenden Gericht zur Verfügung gestellten Projektsunterlagen sowie der im Zuge des gemeinsam durchgeführten Lokalaugenscheins gewonnenen Erkenntnisse ein natur- und landschaftsschutzfachliches Gutachten. Darin nahm er eine Beurteilung des Vorliegens von Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der relevanten Schutzgüter durch die gegenständliche Maßnahme (Errichtung eines Umschlagplatzes für Strommasten) vor.

Der Bf schränkte im Zuge der mündlichen Verhandlung den Antrag insofern ein, als die Laufzeit für das Lager auf 1,5 Jahre (gerechnet ab 30. April 2019) reduziert wird.

Weiters konnten der Bf, die Vertreter der Organpartei sowie der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte, ersterer insb. auch seine Interessen am Vorhaben, präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts (insb. durch Befragung des anwesenden ASV und Abgabe von Stellungnahmen bzw. Stellung von neuen Beweisanträgen) mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt und die unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte; insb. durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung samt Lokalaugenschein am 30. April 2019.

II.2. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

II.2.1. Mit Antrag vom 27. Juni 2014, geändert mit Schreiben vom 26. April 2018 sowie im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 30. April 2019, beantragte der Bf die Feststellung gemäß § 10 Oö. NSchG 2001 für die Errichtung eines Umschlagplatzes für Strommasten mit einer Fläche von 180 m² auf dem Grundstück Nr. X, KG K., Gemeinde K., befristet bis 31. Oktober 2020 (1,5 Jahre gerechnet ab 30. April 2019). Die Lagerung soll auf einer aufgeständerten Metallträgerkonstruktion über dem Boden erfolgen und die gelagerten Masten sollen im Laufe der Zeit von 35 auf circa 15 Stück reduziert werden. Zudem ist projektiert über die Strommasten eine hochwertige wasserundurchlässige, Witterungs- und UV-beständige Abdeckplane aus dem Industriebereich mit dezenter Farbwahl anzubringen. Als Sichtschutz wird die Pflanzung einer geeigneten Sträucherhecke vorgeschlagen. [Antrag + Projekt und Stellungnahme, ON 2 und 15 Behördenakt; Verhandlungsschrift, ON 6 LVwG-Akt]

Das Grundstück Nr. X, KG K., steht im Eigentum von A. und M. M., die dem beantragten Vorhaben per 28. Jänner 2015 zugestimmt haben. Es ist gemäß dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde als „Grünland“ gewidmet. Für diesen Bereich ist kein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden. [Antrag samt Zustimmungserklärung, ON 2 Behördenakt; Gutachten ASV, ON 6 LVwG-Akt] Der Betrieb des Bf liegt in Einzellage mit einer entsprechend großen Grundstücksgröße [öffentliche mündliche Verhandlung samt Lokalaugenschein; ON 6 LVwG-Akt].

Der Bf führt das Unternehmen „E. M. G. e.U.“ in U., und ist als Stromnetzbetreiber und -lieferant tätig. Der beantragte Umschlagplatz wurde bereits vor einigen Jahren vom Bf errichtet, da er den „alten“ Umschlagplatz auf Grundstück Nr. X, KG U., räumen musste. Der gegenständliche Platz erfüllt laut Bf alle wichtigen Kriterien für einen für das Unternehmen des Bf zwingend notwendigen Umschlagplatz (ganzjährige Erreichbarkeit mit LKWs bei jeder Witterung, befestigte Straße, Rücksicht auf das Landschaftsbild aufgrund des Standorts neben Bäumen und Sträuchern, Sicherung einer guten Bewirtschaftbarkeit der übrigen Flächen, da keine unnötigen ungepflegten Brachflächen entstehen; Vermeidung einer Hochwassergefährdung durch Lage am höchst liegenden Uferbereich des K.-bachs). Erst in 1,5 Jahren, wenn die Umbauarbeiten am eigenen Hof finalisiert sind, könne dort ein wirtschaftlicher Ersatzstandort für die Lagerung der Masten hergestellt werden (Lagerung unter Dach). Eine sofortige Umlagerung würde unvertretbar hohe Kosten hervorrufen. Der Umschlagplatz sei für die Versorgungssicherheit der Stromkunden wesentlich, da ohne den Platz Stromausfallszeiten bei ungeplanten Reparaturen sich um ein Vielfaches verlängern würden. [Antrag (insb. technischer Bericht) sowie Stellungnahme vom 26.04.2018, ON 2 sowie ON 15 Behördenakt; Verhandlungsschrift, ON 6 LVwG-Akt]

II.2.2. Der gegenständliche Strommasten-Umschlagplatz im Flächenausmaß von etwa 180 m² befindet sich im nordwestlichen Randbereich des Grundstücks Nr. X, KG U. Der Standort befindet sich am Rand einer Wiese unmittelbar am Rand des U.-gürtels des hier in einem Kurvenbereich verlaufenden Bachbettes des K.-baches. Grundsätzlich handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche, welche im beanspruchten Flächenausmaß des Umschlagplatzes für die Dauer des Verbleibes dieser Anlage der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen ist. Die Lagerungsfläche der Strommasten liegt nicht unmittelbar am Boden auf sondern ist durch insgesamt 9 Steher (zylinderförmige Betonfundamente) etwas angehoben, weswegen die relevante Grünlandfläche von der Konstruktion überbaut, jedoch nicht versiegelt ist. Lediglich die Steher (Fundamente) der Ablagefläche sind im Boden verankert.

Unmittelbar nördlich dieses Umschlagplatzes verläuft ein geradliniger Flurweg, welcher rund 60 m nordöstlich von der LX D.-straße bei etwa km 9,15 abzweigt und in Richtung Westen weiter entlang des B.-gehölzes und der

landwirtschaftlichen Nutzflächen verläuft, bevor er nach etwa 700 m Wegstrecke endet. Der östliche Ortsrand von K. befindet sich in einer Distanz Luftlinie von etwa 550 m vom gegenständlichen Eingriffsort am Ufer des K.-baches entfernt, wobei sich jedoch Ausläufer der Bebauung der dortigen geschlossenen Ortschaft weiter in Richtung Osten bzw. Südosten erstrecken und ein kleinerer Siedlungssplitter entstanden ist, dessen östliches Gebäude etwa 95 m vom Umschlagplatz entfernt ist. Dieses Gebäude ist zudem das nächstgelegene Wohngebäude. Das Anwesen des Bf befindet sich nördlich der LX in einer Distanz von etwa 220 m Luftlinie in östlicher Richtung zum Umschlagplatz.

Abgesehen von den bebauten Flächen und dem Bachlauf des K.-baches samt durchgängig vorhandenem Uferbegleitgehölz ist die den Eingriffsort umgebende Landschaft auf einer Seehöhe von etwa 600 m ü.A. weitläufig landwirtschaftlich genutzt und im Nahbereich zum Eingriffsort mit einem Radius von etwa 600 – 700 m strukturarm. Lediglich im Westen im lateralen Umfeld der hier verlaufenden Großen M. werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen von flussbegleitenden Waldflächen und auch Einzelbäumen, Baumgruppen und kleineren Heckenstrukturen gegliedert.

Gemäß der naturschutzfachlichen Raumgliederung von Oberösterreich (2000) befindet sich der gegenständliche Bereich in der Raumeinheit „S. B.waldausläufer“. Es handelt sich hierbei um das südlich des B.-waldes gelegene Hochland bis knapp unter 1.000 m Seehöhe, teilweise durch die Tallagen von Großer und Kleiner M. sowie der R. gegliedert. Das Fließgewässernetz ist nur mäßig dicht, die Bäche sind jedoch überwiegend naturnah strukturiert mit schlängelndem Gewässerverlauf.
Die naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich (Natur und Landschaft – Leitbilder für Oberösterreich) legen in dieser Raumeinheit u.a. fest (projekt-relevante Aspekte):

- Sicherung und Entwicklung des sehr guten bzw. guten Zustandes aller Fließgewässer
- Sicherung und Entwicklung naturnaher Uferstrukturen und Ufervegetation (Hochstaudensäume und Galeriewälder)
- Gefährdung: Durch angrenzende Nutzungen (z.B.: Landwirtschaft, Siedlung aber auch Forstwirtschaft) werden die Begleitgehölze stark in ihrer Ausdehnung eingeschränkt oder fehlen gänzlich

Von den sich im relevanten Umkreis des gegenständlichen Eingriffsortes (in der Uferschutzzone im Grünland) befindlichen Landschaftseinbauten sind lediglich zwei als – weil entsprechend naturschutzbehördlich bewilligt – rechtmäße Einbauten zu berücksichtigen: Ein Gebäude auf dem Gst.-Nr. X, KG U., (linksufrig) sowie eine Überdachung für Freilandrinder auf Gst.-Nr. X, KG K., am Rand des dortigen Ufergehölzes (rechtsufrig). Aufgrund der jeweiligen Standorte und der sichtverschattenden Wirkung des gewundenen Ufergehölzgürtels ist das Gebäude auf Gst.-Nr. X, KG U., vom gegenständlichen Umschlagplatz bei vollständiger

Belaubung des Uferbegleitgehölzes nicht direkt einsehbar. Durch die rechtsufrig bestehenden Bauwerke/Objekte (Viehunterstand, Viehtränke, Koppel), die von nördlich gelegenen Standorten gemeinsam wahrnehmbar sind, ergibt sich eine optisch wahrnehmbare Verdichtung der Eingriffe in die Uferzone des K.-baches, wenngleich derzeit jedoch lediglich der Viehunterstand naturschutzrechtlich positiv festgestellt worden ist. [Gutachten ASV; ON 6 LVwG-Akt]

II.2.3. Abgesehen von den neun Punktfundamenten liegt keine Versiegelung des gewachsenen Bodens vor, ein Abtrag und/oder Austausch des gewachsenen Bodens erfolgte nicht.

In geringem Ausmaß kam es zu einer Rodung von Ufergehölzen, da die Lagefläche in ihren südwestlichen Eckbereich einen Teilbereich der Uferböschung überschirmt, sodass dort das Aufkommen eines geschlossenen Ufergehölzgürtels effektiv behindert wird. Aktive Rodungsmaßnahmen haben nicht stattgefunden. Es ist in diesem Zusammenhang somit von einer kleinflächigen, nur indirekten Wirkung zu sprechen, weswegen sich das Ufergehölz im betroffenen Teilabschnitt nicht unbeeinträchtigt entwickeln kann.

Durch die Überbauung der Wiesenfläche ist es zu einer grundlegenden Veränderung der standörtlichen Bedingungen (Feuchteverhältnisse, Niederschlagseintrag, Lichtfaktor, Temperaturveränderungen, fehlende Schneedecke im Winter, ...) gekommen.

II.2.4. Der Bereich des gegenständlichen Strommasten-Umschlagplatzes befindet sich innerhalb des im Jahr 2010 verordneten Europaschutzgebietes ATX „B.-wald und M.-täler“ (LGBl. Nr. 89/2010) und ist in Anlage X der Verordnung dargestellt. Der Großteil des Umschlagplatzes befindet sich auf einem Flächenteil, welcher nicht als FFH-Schutzgutfläche ausgewiesen ist. Lediglich der südliche und südwestliche Teil der Lagerfläche (etwa 1/4 der Gesamtfläche) ragt in die ESG-Fläche „esg0001902“ hinein.

In der internen Beschreibung der Naturschutzdatenbank des Landes Oberösterreich wird hierzu festgestellt:
„*Eschen-dominiertes Ufergehölz des K.-baches im offenen Kulturland der Gemeinde. Im Bachgehölz dominiert das junge bis mittlere Baumalter, vereinzelt gibt es auch ältere Eschen und Zitterpappeln. Punktuell wurde auch Fichte eingebracht. Die Strauch- und Krautschicht ist z.T. recht dicht. Neben dem Hauptgehölz Esche kommt Schwarzerle, Berg- und Spitzahorn sowie viel Bruchweide vor. In der Strauchschicht überwiegen Hasel und Bruchweide, daneben gibt es immer wieder Faulbaum. In der Krautschicht findet sich Himbeere, Geißbart, Mädesüß und Drahtschmiele. Die Uferböschungen sind zum Teil mit groben Blöcken befestigt, auf dem das Gehölz stockt und somit wohl ein ähnliches Alter wie die Befestigung aufweist. Im Bereich des neu angelegten Kraftwerks*

Obermühle bei R. zum Teil durch Bauarbeiten gestört und punktuell abgeholzt. In diesem Abschnitt verläuft das Gehölz am Rande eines Fichtenforstes. Im Bereich unterhalb der Landesstraße sind die Uferböschungen häufig tief eingeschnitten und relativ breit, hier sind auch mehrere kleine Bereiche mit Feuchtbrachen inkludiert. Punktuell wurden im Gehölz Holz und Steine abgelagert. Insgesamt durchgängig entwickeltes und repräsentativ ausgebildetes Ufergehölz an wichtigem Zubringer zur Gr. M.“.
Der Lebensraumtyp repräsentiert den LRT Code „91E0 Auenwälder“ mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae). [Gutachten ASV; ON 6 LVwG-Akt]

Es ist bei projektsgemäßer Umsetzung (insb. bei Abdeckung der Strommasten durch die projektierte Plane) von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks auszugehen. [Mitteilung der Oö. LReg und Gutachten des ASV; ON 8 Behördenakt]

II.2.5. Am 30. April 2019 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung vor Ort samt Lokalaugenschein durch, an der neben den Parteien der erkennende Richter, eine Schriftführerin des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich und der geladene ASV teilnahmen. Sie dauerte von 9:30 bis 12:00 Uhr (5 halbe Stunden). [Niederschrift, ON 6 LVwG-Akt]

II.3. Dieser Sachverhalt ergab sich unstrittig und vollständig aus dem abgeführten Beweisverfahren, insb. aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Insbesondere ist anzumerken, dass von Seiten des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich neuerlich ein naturschutzfachliches Gutachten eines Amtssachverständigen (ASV) für Natur- und Landschaftsschutz eingeholt wurde. Da die gegenständliche Entscheidung auf Grundlage dieser neuen Ermittlungsergebnisse getroffen wird, können die vom Bf vorgebrachten Punkte bzw. Ungereimtheiten hinsichtlich des der Entscheidung durch die belangte Behörde zugrunde gelegten naturschutzfachlichen Gutachtens dahingestellt bleiben. Die gegen das Gutachten ins Treffen geführten Argumente des Bf sind durch die neuerliche Begutachtung und Beweiswürdigung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich obsolet geworden. Der Bf hatte im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Gelegenheit, mittels Abgabe von Stellungnahmen und unmittelbare Befragung des Gutachters allfällige Unschlüssigkeiten des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten Gutachtens darzutun bzw. Zweifel daran zu äußern. Den Ausführungen des ASV wurde jedoch von keiner Partei entgegengetreten.

Auch wurde vom Bf die bereits erfolgte Projektsverwirklichung und das Ausmaß der gegenständlichen Maßnahme zu keiner Zeit in Abrede gestellt. Die Feststellungen hinsichtlich Landschaftsbild bzw. Naturhaushalt ergeben sich insb. aus den Ausführungen des ASV, welche mit den persönlichen Eindrücken des Richters, die dieser beim gemeinsamen Ortsaugenschein gewinnen konnte, im Einklang stehen und im Übrigen auch in den wesentlichen Punkten mit den gutachterlichen Ausführungen der im Verfahren vor der belangten Behörde beigezogenen Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz konform gehen.

Die einzelnen Sachverhaltselemente erschienen dem Gericht insofern glaubhaft und vollständig, um eine rechtliche Beurteilung vornehmen zu können, weshalb sie der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt wurden.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

III.1.1. Nach § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen.

III.1.2. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.1.3. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (in der Folge: Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 49/2017, lauten:

„§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz). [...]

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet: [...]

2. Eingriff in das Landschaftsbild: eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert; [...]

4. Feuchtwiese: eine im Regelfall einmähdige Wiese, die überwiegend von Pflanzenarten bewachsen wird, die auf feuchten Böden konkurrenzstark sind;
5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind; [...]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft; [...]
10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.; [...]
12. Schutzzweck eines Europaschutzgebietes: die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

a) der im Anhang I der FFH-Richtlinie angeführten natürlichen Lebensräume und/oder
b) der im Anhang II der FFH-Richtlinie angeführten Pflanzen- und Tierarten und/oder
c) der im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten Vogelarten und der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten und/oder
d) der Lebensräume der in lit. c angeführten Vogelarten,

für die das Schutzgebiet ausgewiesen wird;

[...]

§ 5

Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) unbeschadet nach anderen Gesetzen erforderlicher behördlicher Genehmigungen - wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind - zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

[...]

18. in Mooren, sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen die Bodenabtragung, der bodenaustausch, die Aufschüttung, die Befestigung oder die Versiegelung des Bodens, die Überflutung, die Düngung, die Anlage künstlicher Gewässer, die Neuaufforstung, das Pflanzen von standortfremden Gewächsen und das Ablagern von Materialien; [...]

[...]

§ 9

Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen

[...]

(2) Als Eingriffe in den Naturhaushalt im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten [...]

2. in Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen die Bodenabtragung, der Bodenaustausch, die Aufschüttung, die Befestigung oder die Versiegelung des Bodens, die Überflutung, die Düngung und das Pflanzen von standortfremden Gewächsen;

3. der Abtrag und der Austausch des gewachsenen Bodens, es sei denn, die Maßnahmen erfolgen durch die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden oder im Rahmen einer klein- und hausgärtnerischen Nutzung;
4. die Versiegelung des gewachsenen Bodens;

[...]

7. die Rodung von Ufergehölzen, von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, von Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-Traubeneichenwäldern;

[...]

(3) Eine bescheidmäßige Feststellung gemäß Abs. 1 kann auch unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes erforderlich ist. § 14 Abs. 3 und 4 ist sinngemäß bei Eingriffen in den Naturhaushalt gemäß Abs. 2 anzuwenden.

[...]

(8) Wenn für die Ausführung eines Vorhabens auf Grund seiner räumlichen Lage sowohl eine bescheidmäßige Feststellung nach Abs. 1 als auch eine Bewilligung nach § 5 erforderlich wäre, ist hinsichtlich des gesamten Vorhabens § 5 anzuwenden. [...]

§ 10

Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn dieser Bestimmungen gilt für folgende Bereiche: [...]

2. für sonstige Flüsse und Bäche (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen, wenn sie in einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung angeführt sind; [...}

(2) In geschützten Bereichen gemäß Abs. 1 ist jeder Eingriff

1. in das Landschaftsbild und
2. im Grünland (§ 3 Z 6) in den Naturhaushalt

verboten, solang die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Eingriffe in geschlossenen Ortschaften oder in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist.

[...]

(4) § 9 Abs. 2, 3, 5, 6, 7 und 8 gilt sinngemäß.

[...]

§ 24

Europaschutzgebiete

(1) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie sind durch Verordnung der Landesregierung als „Europaschutzgebiete“ zu bezeichnen.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 sind die Grenzen und der Schutzzweck des Gebietes (§ 3 Z 12) genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen,

die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Sinn des Abs. 3 führen können. [...]
(3) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes eines Europaschutzgebietes führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung der Bewilligung der Landesregierung. Auf Antrag des Projektwerbers hat die Behörde innerhalb von acht Wochen bescheidmäßig festzustellen, ob eine Bewilligungspflicht gemäß dem ersten Satz besteht.
[...]

§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär die verfügungsberechtigte Person, von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. In jedem Fall kann auch die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügt werden.
[...]
(8) Die Abs. 1 bis 7 sind sinngemäß bei widerrechtlichen Eingriffen in das Landschaftsbild oder in den Naturhaushalt gemäß den §§ 9 oder 10 und bei verbotenen Werbeeinrichtungen gemäß § 13 anzuwenden“

III.1.4. Die ebenfalls maßgeblichen Bestimmungen der seit 1. April 2017 in Kraft getretenen und insofern mangels anderer Anordnung auf das gegenständliche Verfahren anzuwendenden Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 26/2017, (in der Folge kurz Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017) lautet auszugweise wie folgt:

„§ 1

(1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn des § 10 Oö. NSchG 2001 gilt für

1. die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche,
2. jene Bäche, die in Seen münden,
3. jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden und
4. jene Bäche, die in Bäche gemäß Z 3 münden.

[...].

§ 2

[...]

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr.107/1982, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 4/1987, außer Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 1

[...]

3. Einzugsgebiet linksufrig der Donau:

[...]

3.3. G M

3.3.1. K-bach“

III.2. Einleitende Anmerkungen

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass das Feststellungsverfahren gemäß § 10 Oö. NSchG 2001 ein projektbezogenes Verfahren ist. Gegenstand des behördlichen Verfahrens und somit auch des nunmehrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist folglich ausschließlich das entsprechend den mehrmals ergänzten Projektsunterlagen beantragte Vorhaben (dh insb. die Befristung von 1,5 Jahre ab 30. April 2019 und die Abdeckung durch eine entsprechende Industrieplane). Dieses Projekt ist von der Behörde und nunmehr vom Verwaltungsgericht auf seine Vereinbarkeit mit den öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes zu prüfen (Projektbewilligungsverfahren). Etwaige angedachte „Alternativen“ (insb. an einem anderen Standort) sind insofern im Zuge des gegenständlichen Verfahrens keiner Beurteilung im Hinblick auf ihre etwaige naturschutzbehördliche Bewilligungsfähigkeit zu unterziehen (vgl. VwGH 29.01.2010, 2007/10/0025).

III.3. Naturschutzrechtliche Feststellung (Spruchpunkt I)

III.3.1. Anwendungsbereich des § 10 Oö. NSchG 2001

III.3.1.1. Das beantragte Vorhaben liegt im seit dem Jahr 2010 mit LGBl. Nr. 89/2010 verordneten Europaschutzgebiet AT3121000 „B.-wald und M.-täler“ und ist in Anlage 2/8 der Verordnung dargestellt. Gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 bedürfen Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes eines Europaschutzgebietes führen können, einer Bewilligung durch die Landesregierung. Diese würde gemäß § 24 Abs. 7 leg. cit. andere nach dem Oö. NSchG 2001 erforderliche Bewilligungen, Feststellungen oder Anzeigen ersetzen.

Der Bewilligungstatbestand gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 ist im vorliegenden Fall aber nicht erfüllt, da keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch

die Verwirklichung des beantragten Vorhabens auf den Schutzzweck des Europaschutzgebietes „B.-wald und M.-täler“ zu erwarten sind. Eine Bewilligung durch die Landesregierung ist daher nicht erforderlich; weswegen in weiterer Folge aufgrund der Lage unmittelbar in der Nähe des K.-baches eine Feststellungpflicht gemäß § 10 Oö. NSchG 2001 zu prüfen ist, für die eine Zuständigkeit der jeweils örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde besteht (§ 48 Abs 1 Oö. NSchG 2001):

III.3.1.2. § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 unterwirft in den gemäß Abs. 1 leg. cit. geschützten Bereichen jeden Eingriff in das Landschaftsbild bzw. im Grünland auch in den Naturhaushalt der Feststellungspflicht bezüglich des Fehlens überwiegender Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes.

Keiner bescheidmäßigen Feststellung bedürfen lediglich Eingriffe in geschlossenen Ortschaften bzw. in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist. Beides liegt jedoch im gegenständlichen Fall nicht vor:
Unter Beachtung der Legaldefinition des § 3 Z 5 Oö. NSchG 2001 liegen Maßnahmen dann innerhalb einer geschlossenen Ortschaft, wenn sie sich innerhalb einer zwischen jenen Bauten, die die äußere Begrenzung der in Betracht kommenden „zusammenhängenden Verbauung“ darstellen, gedachten Verbindungslinie befinden. Alles was außerhalb dieser Verbindungslinie liegt - insb. die ausdrücklich vom Gesetzgeber in § 3 Z 5 zweiter Halbsatz leg. cit. erwähnten Ortsränder - zählt gerade nicht mehr zur geschlossenen Ortschaft. Keine Relevanz misst der Gesetzgeber der Kennzeichnung von Ortschaften durch Ortstafeln bei (vgl. zum Begriff der geschlossenen Ortschaft etwa VwGH 28.02.2000, 98/10/0149; 21.01.2015, 2013/10/0255). Dass dies im gegenständlichen Fall vorliege und somit eine Ausnahme vom Verbot gemäß § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 bejaht werden könnte, kann jedoch ausgeschlossen werden, da das beantragte Vorhaben auf dem Grundstück Nr. X, KG K., mangels einer größeren Ansammlung von Bauten im unmittelbaren Nahbereich unzweifelhaft außerhalb einer geschlossenen Ortschaft im Sinne des soeben dargelegten Verständnisses situiert ist: So befindet sich der östliche Ortsrand von K. am H in einer Distanz Luftlinie von etwa 550 m vom gegenständlichen Eingriffsort entfernt, wobei sich zwar Ausläufer der Bebauung der dortigen geschlossenen Ortschaft weiter in Richtung Osten bzw. Südosten erstrecken und ein kleinerer Siedlungssplitter entstanden ist, dessen östliches Gebäude aber immer noch etwa 95 m vom Umschlagplatz entfernt ist. Weiters ist auf dem als Grünland gewidmeten Grundstück auch kein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden.

III.3.1.3. Es ist vorweg auch darauf hinzuweisen, dass die Bewilligungstatbestände nach § 5 Abs. 1 bzw. die Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 unter der Voraussetzung stehen, dass „*nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden*“ sind. Ein Vorhaben, das den Tatbestand des § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 erfüllt, ist

daher nicht bewilligungspflichtig bzw. anzeigepflichtig, sondern unterliegt jedenfalls ausschließlich der Regelung des § 10 leg. cit., wenn es zur Gänze im Schutzbereich des § 10 Oö. NSchG 2001 verwirklicht wird. § 10 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 verweist hinsichtlich des Schutzbereiches auf die Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017.

Beim zur beantragten Maßnahme nächstgelegenen Fließgewässer handelt es sich um den „K.-bach“. Der gegenständliche Umschlagplatz wird bzw. wurde am Rand einer Wiese unmittelbar am Rand des U.-gürtels des hier in einem Kurvenbereich verlaufenden Bachbettes und somit zur Gänze in einer Entfernung von weniger als 50 m zum K.-bach verwirklicht. Dieser ist in der Anlage zur Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017 unter Punkt 3.3.1. namentlich genannt. Somit ist das fragliche Gerinne ein in der Anlage angeführter Bach und von § 1 Abs. 1 Z 1 leg. cit. erfasst. Folglich unterliegt der an das Gewässer unmittelbar anschließende 50 m breite Geländestreifen dem Schutz des § 10 Oö. NSchG 2001.

Auf Grund der Lage des Vorhabens im geschützten Bereich des § 10 Abs. 1 Oö. NSchG 2001, ist daher in weiterer Folge zu prüfen,
1.) ob das gegenständliche Vorhaben einer naturschutzbehördlichen Feststellung nach der Bestimmung des § 10 Oö. NSchG 2001 bedarf und wenn ja,
2.) ob dadurch solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

III.3.2. Vorliegen einer Feststellungspflicht nach § 10 Oö. NSchG 2001

III.3.2.1. Vorliegen eines Eingriffs ins Landschaftsbild

§ 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 definiert das Landschaftsbild als das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild dann vor, wenn die in Rede stehende Maßnahme das Landschaftsbild infolge ihres optischen Eindruckes maßgeblich verändert. Entscheidend ist dabei, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahme optisch so verändert wird, dass es eine neue Prägung erfährt. Mit Landschaft ist ein charakteristischer individueller Teil der Erdoberfläche gemeint, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren einschließlich der anthropogeographischen (vgl. etwa VwGH 24.02.2011, 2009/10/0125 mwN; VwGH 24.11.2003, 2002/10/0077). Um von einer maßgebenden Veränderung sprechen zu können, ist es notwendig, dass die Maßnahme im „neuen“ Bild der Landschaft prägend in Erscheinung tritt. Fällt ihr Einfluss auf das Bild der Landschaft jedoch wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht ins Gewicht, so vermag die Maßnahme das Landschaftsbild auch nicht maßgebend zu verändern.

Der Standort des gegenständlichen Vorhabens befindet sich am unmittelbaren Rand eines naturnahen Landschaftselements in Form des Fließgewässers samt annähernd geschlossenem Uferbegleitgehölz, in welches ein Teil des Umschlagplatzes sogar hineinreicht bzw. die Uferböschung partiell überragt. Die umgebende Landschaft ist außerhalb von Siedlungs- und Infrastrukturbereichen annähernd durchgehend land- und kleinräumig auch forstwirtschaftlich genutzt, mithin liegt eindeutig eine Kulturlandschaft mit partiell eingegliederten natürlichen bzw. vordringlich naturnahen Elementen vor. Abgesehen von den bebauten Flächen und dem Bachlauf des K.-baches samt durchgängig vorhandenem Uferbegleitgehölz ist die den Eingriffsort umgebende Landschaft auf einer Seehöhe von etwa 600 m ü.A. weitläufig landwirtschaftlich genutzt und im Nahbereich zum Eingriffsort mit einem Radius von etwa 600 – 700 m strukturarm.

Das Lagergestell samt den darauf geschlichteten Strommasten (aktuell etwa 45 Holzmasten, 3 runde Betonmasten sowie 4 im Querschnitt rechteckige Betonträger und zusätzlich eine oben aufliegende Kabelrolle) stellt eine Konstruktion dar, welche vom Betrachter nicht in unmittelbaren kausalen Zusammenhang mit einer in diesem Landschaftsbereich nachvollziehbaren Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit zu bringen ist. Der Lagerplatz hebt sich, auch wenn von vergleichsweise geringer Dimensionierung, deutlich vom optischen Eindruck dieser Landschaft im gewidmeten Grünland und von baulichen Elementen, welche kausal in Zusammenhang mit der Landnutzung zu erfassen sind, ab. Insofern kommt es durch die Errichtung der Lagerfläche (Umschlagplatz für Strommasten) es zu einem anthropogen deutlich wahrnehmbaren Eingriff in dieses Landschaftsbild und einer Verdichtung der Eingriffe in der Uferzone des K.-baches.

Würden die Maßnahmen nicht getätigt werden (und auch die übrigen vorhandenen, nicht genehmigten Eingriffe im unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens bei der fachlichen Beurteilung nicht berücksichtigt), würde an dieser Stelle somit bei Blickrichtungen in südlicher Richtung von ebenerdigen Standorten im Norden, Nordwesten oder Nordosten aus betrachtet (im Wesentlichen vom Rand der dortigen Bebauung) das Landschaftsbild einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft vorherrschen, welche optisch vom durchlaufenden Gehölzgürtel des K.-baches kleinräumig betrachtet begrenzt wird und wo lediglich ein Viehunterstand in der Uferschutzzone vorhanden ist, dessen Zugehörigkeit zu einer Weidenutzung erkennbar und dem Betrachter nachvollziehbar ist. In diesem Ausschnitt der Landschaft um die Ortschaft K. wirkt der Umschlagplatz aufgrund seiner äußerlich erkennbaren Bestimmung bzw. Funktion somit als ein anthropogener Fremdkörper, welchem zwar die grundsätzliche Funktion anzuerkennen ist (jedoch eingeschränkt bei Abdeckung durch eine großflächige Plane, welche zwar als Schutz vor der Auswaschung umweltbedenklicher Substanzen aus den imprägnierten Masten dienen mag, im Landschaftsbild in gegenständlicher Lage jedoch als dieser Landschaft nicht zugehöriges Objekt in Erscheinung tritt),

der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Kulturlandschaft jedoch nicht zuordenbar ist.

Aus landschaftsschutzfachlicher Sicht ist festzustellen, dass die charakteristische Kulturlandschaft und zudem ein Teilbereich dieser Landschaft, welcher maßgeblich durch den Lauf des K.-baches und dessen markanten Ufergehölzbewuchs geprägt wird, durch die Präsenz des Umschlagplatzes im lokal einsehbaren Teilabschnitt in einer Weise überprägt wird, die mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes, vordinglich in Uferschutzbereichen, nicht in fachlichen Einklang zu bringen ist. Lokal betrachtet ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im besonders geschützten und im gegenständlichen Fall zudem auch sehr naturnah ausgebildeten Uferschutzbereich des K.-baches gegeben, welche landschaftsschutzfachlich negativ zu beurteilen ist.

Die durch die Errichtung des gegenständlichen Umschlagplatzes für Strommasten bewirkte nachhaltige Veränderung des bisherigen Bildes der Landschaft ist sohin gemäß § 3 Z 2 Oö. NSchG 2001 als maßgeblich zu beurteilen. Das beantragte Vorhaben bewirkt somit einen Eingriff in das Landschaftsbild, der aufgrund der örtlichen Lage im nach § 10 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 geschützten Bereich gemäß § 10 Abs. 2 leg. cit. einer naturschutzrechtlichen Feststellungspflicht unterliegt.

III.3.2.2. Vorliegen eines Eingriffs in den Naturhaushalt:

Da das verfahrensgegenständliche Grundstück im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als „Grünland“ iSd § 3 Z 6 Oö. NSchG 2001 ausgewiesen ist, ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch ein Eingriff in den Naturhaushalt gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 iVm § 9 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 zu prüfen.

Ein Eingriff in den Naturhaushalt in diesem Sinne ist nur bei Verwirklichung (zumindest) eines der in § 9 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 taxativ aufgezählten Tatbestände anzunehmen.

Die Lagerungsfläche der Strommasten liegt nicht unmittelbar am Boden auf sondern ist durch insgesamt 9 Steher (zylinderförmige Betonfundamente) etwas angehoben, weswegen die relevante Grünlandfläche von der Konstruktion überbaut, jedoch nicht versiegelt ist. Lediglich die Steher (Fundamente) der Ablagefläche sind im Boden verankert. Insofern kommt es in diesem Bereich zu einem Eingriff in den Naturhaushalt in Form einer Versiegelung des gewachsenen Bodens (§ 9 Abs. 2 Z 4 Oö. NSchG 2001), wobei jedoch abgesehen von den neun Punktfundamenten keine Versiegelung des gewachsenen Boden vorliegt. Bis auf die Verankerung der Stützen erfolgte auch kein Abtrag und/oder Austausch des gewachsenen Bodens (§ 9 Abs. 2 Z 3 Oö. NSchG 2001).

Darüber hinaus kam es in geringem Ausmaß zu einer Rodung von Ufergehölzen, da die Lagefläche in ihren südwestlichen Eckbereich einen Teilbereich der Uferböschung überschirmt, sodass dort das Aufkommen eines geschlossenen Ufergehölzgürtels effektiv behindert wird, wenngleich hier keine aktiven Rodungsmaßnahmen stattgefunden haben. (§ 9 Abs. 2 Z 7 Oö. NSchG 2001)

III.3.3. Zusammengefasst kam bzw. kommt es durch das beantragte bzw. bereits verwirklichte Vorhaben neben eines Eingriffs in das Landschaftsbild – wenn auch in geringem Umfang – zu Eingriffen in den Naturhaushalt im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 in Form des Abtrags bzw. Austausch des gewachsenen Bodens, Versiegelung des gewachsenen Bodens bzw. einer Rodung des Ufergehölzes. Derartige Eingriffe unterliegen aufgrund der örtlichen Lage im nach § 10 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 geschützten Bereich gemäß § 10 Abs. 2 leg. cit. einer naturschutzrechtlichen Feststellungspflicht.

III.3.4. Zwischenresümee
Im Ergebnis ist festzuhalten, dass durch das Vorhaben sowohl ein Eingriff in das Landschaftsbild als auch den Naturhaushalt gesetzt wird.

Es konnten auch keine Bedingungen, Befristungen oder Auflagen iSd § 9 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 formuliert werden, die die Eingriffe ausschließen bzw. minimieren. Eine Bewilligung ist somit nur dann zu erteilen, wenn das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz das öffentliche oder private Interesse am beantragten Vorhaben überwiegt.

III.3.5. Interessenabwägung
III.3.5.1. Die Formulierung der Interessen und das Vorbringen der dafür erforderlichen Behauptungen ist grundsätzlich – dh soweit die entgegenstehenden (öffentlichen und privaten) Interessen nicht auf der Hand liegen – Sache des Konsenswerbers (vgl. idS etwa auch VwGH 27.03.2000, 97/10/0149; 05.07.1993, 93/10/0085).

Seitens des Bf werden gemäß § 38 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 als Interessen am Vorhaben die gute Standorteignung und die Notwendigkeit des Umschlagplatzes für sein Energieversorgungsunternehmen dargelegt. Der gewählte Platz sei besonders geeignet durch seine ganzjährige Erreichbarkeit mit LKWs bei jeder Witterung (befestigte Straße), die gute Eingliederung ins Landschaftsbild aufgrund des Standorts neben Bäumen und Sträuchern, die Sicherung einer guten Bewirtschaftbarkeit der übrigen Flächen (keine unnötigen ungepflegten Brachflächen) und die Vermeidung einer Hochwassergefährdung (durch die Lage am höchst liegenden Uferbereich des K.-bachs). Ein wirtschaftlicher Ersatzstandort sei laut Bf erst in 1,5 Jahren gegeben, wenn die Umbauarbeiten am eigenen Hof finalisiert sind. Weiters bringt der Bf insofern ein öffentliches Interesse an einer sicheren Energieversorgung der lokalen Bevölkerung vor, zumal der Umschlagplatz

für die Versorgungssicherheit der Stromkunden deshalb wesentlich sei, als sich Stromausfallszeiten bei ungeplanten Reparaturen ohne den Platz um ein Vielfaches verlängern würden.

Zu diesen vorgebrachten Interessen ist zu bemerken, dass es dem erkennenden Gericht unstrittig erscheint, dass der vorliegende Platz in Hinblick auf eine zweifelsfrei notwendige ganzjährige Erreichbarkeit mit LKW gut geeignet ist. Auch ist es nachvollziehbar, dass ein Energieversorgungsunternehmen wie jenes des Bf einen Umschlagplatz unbedingt benötigt. Es ist bei dieser Bewertung aber auch darauf Bedacht zu nehmen, ob diesen Interessen, dem das beantragte Vorhaben unzweifelhaft dient, unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht auch durch eine „naturverträglichere“ Alternative entsprochen werden kann. Diesbezüglich erscheint es im vorliegenden Fall nicht nachvollziehbar, dass ein den genannten Kriterien entsprechender Umschlagplatz an keiner anderen im Hinblick auf Naturhaushalt und Landschaftsbild weniger sensiblen Fläche dem Bf zur Verfügung steht. Dem Argument des Bf, dass eine Umlagerung vom gegenständlichen an einen anderen Ort mit zu hohen Kosten verbunden sei, kann angesichts dessen, dass es sich beim gegenständlichen Standort um einen nicht vorab naturschutzbehördlich bewilligten Standort handelt, keine Bedeutung beigemessen werden. Das Aufrechterhalten eines durch den Bf herbeigeführten rechtswidrigen Zustandes ist nicht schützenswert und dadurch unter Umständen hervorgerufene „Zusatzkosten“ bzw. „Einsparungen“ nicht zu berücksichtigen. Die mit der Errichtung des gegenständlichen Umschlagplatzes folglich verbundenen privaten Interessen des Bf sind im Hinblick auf die soeben dargelegten Aspekte (grundsätzliche Notwendigkeit eines Umschlagplatzes, gute Geeignetheit der Fläche aus betrieblicher Sicht, Bestehen von möglichen Ersatzlagerorten, nicht berücksichtigungswürdige finanzielle Belastungen durch Umlagerung) als hoch zu bewerten.

Die Versorgungssicherheit im vom Unternehmen des Bf betreuten Gebiet als öffentliches Interesse ist als grundsätzlich sehr hoch zu bewerten, obwohl hierbei wiederum berücksichtigt werden muss, dass diese Sicherheit nicht alleinig durch den gegenständlichen Standort gewährleistet werden kann, sondern vielmehr generell durch jeden an geeigneter Stelle errichteten Umschlagplatz.

III.3.5.2. Die genannten privaten und öffentlichen Interessen sind gegenüber dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz abzuwägen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs muss die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, in der Regel eine Wertentscheidung sein, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und somit nicht berechenbar und vergleichbar sind (vgl. etwa VwGH 17.03.1997, 92/10/0398).

Wie bereits dargelegt, wird durch das Vorhaben sowohl in das Landschaftsbild als auch den Naturhaushalt eingegriffen. Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind aber von unterschiedlicher Intensität:

Im Hinblick auf den Naturhaushalt kommt es nur im Bereich der Stützen und somit in sehr geringem Ausmaß zu einer Versiegelung des gewachsenen Bodens und einer Abtragung bzw. eines Austausches. Auch die Überschirmung der Uferböschung durch die Lagerfläche behindert das Aufkommen eines geschlossenen Ufergehölzgürtels. Es ist in diesem Zusammenhang aber ebenfalls von einer kleinflächigen, nur indirekten Wirkung zu sprechen, weswegen sich das Ufergehölz im betroffenen Teilabschnitt nicht unbeeinträchtigt entwickeln kann. Bei der vom Vorhaben beeinträchtigten Wiesenfläche ist es durch diese Überbauung zu einer grundlegenden Veränderung der standörtlichen Bedingungen (Feuchteverhältnisse, Niederschlagseintrag, Lichtfaktor, Temperaturveränderungen, fehlende Schneedecke im Winter, ...) gekommen. Dadurch sind auch Veränderungen im Artenspektrum zu erwarten bzw. erfahren lichtliebende Pflanzenarten aufgrund der Beschattung eine wesentliche Lebensraumdegradation. Zudem entfällt die Mahd als ein regulierender Faktor der Konkurrenzverhältnisse zwischen den Arten. Die Vegetationsstruktur der Wiesenfläche wird im betroffenen Teilbereich daher jedenfalls für die Dauer des Verbleibes der Einrichtung deutlich beeinträchtigt bzw. im Vergleich zur angrenzenden Wiesenfläche deutlich verändert. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht auch grundsätzlich als negativ zu beurteilen, besonders auch aufgrund der Lage des Eingriffs in einem Teilabschnitt eines Ökotons (Übergangszonen zwischen Ökosystemen oder Lebensgemeinschaften unterschiedlicher Ausprägung). Durch das Zusammentreffen von unterschiedlichen Lebensraumbedingungen auf engem Raum herrschen in diesen oftmals nur schmalen Bereichen Lebensraumbedingungen vor, wie sie in den hier zusammentreffenden Lebensraumtypen nicht vorliegen (sog. „Randeffekte“), weswegen solche Bereiche die biologische Vielfalt des Landschaftsraumes bereichern und deren ungestörte Bewahrung naturschutzfachlich betrachtet zu sichern ist. Aufgrund dessen ist der Eingriff in den Naturhaushalt durch die Errichtung des Umschlagplatzes im unmittelbaren Nahbereich des K.-bachs in Summe als – trotz der insb. im Hinblick auf das geringe Ausmaß der Versiegelung und der Abtragung des Bodens – als naturschutzfachlich nicht gänzlich unmaßgebliche Beeinträchtigung zu werten und wird das diesbezügliche Interesse an der Erhaltung des Naturhaushaltes vom erkennenden Gericht als hoch eingestuft.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist zu berücksichtigen, dass sich der projektgegenständliche Raum in der Raumeinheit „S. B.-waldausläufer“ befindet. Dabei handelt es sich um ein südlich des B.waldes gelegenes Hochland bis knapp unter 1.000 m Seehöhe, welches teilweise durch die Tallagen von Großer und Kleiner M. sowie der R. gegliedert wird und über ein nur mäßig dichtes Fließgewässernetz verfügt, wobei die Bäche jedoch überwiegend naturnah strukturiert sind. In der

vorliegenden Raumeinheit liegt es im Interesse des Landschaftsschutzes, den sehr guten bzw. guten Zustandes aller Fließgewässer, naturnaher Uferstrukturen und Ufervegetation zu sichern und zu entwickeln, wobei eine Gefährdung der Ausdehnung von Begleitgehölzen durch angrenzende Nutzungen (z.B.: Landwirtschaft, Siedlung aber auch Forstwirtschaft) bereits identifiziert wurde. Das ergibt sich aus dem für die Raumeinheit „S. B.-waldausläufer“ im naturschutzfachlichen Leitbild für Oberösterreich festgelegten Zielen. Da das gegenständliche Vorhaben gerade im Nahbereich eine optische Verdichtung der anthropogenen Eingriffe in der Uferzone des K.-baches bewirkt, und somit genau entgegen der im naturschutzfachlichen Leitbild formulierten Ziele steht, hat das erkennende Gericht diesem Umstand eine besondere Bedeutung beizumessen. Weiters gilt es zu berücksichtigen, dass sich der Bereich des gegenständlichen Strommasten-Umschlagplatzes auch innerhalb des im Jahr 2010 verordneten Europaschutzgebietes befindet, und in diesem Zusammenhang der Bereich des K.-bach in der Beschreibung der Naturschutzdatenbank des Landes insgesamt als durchgängig entwickeltes und repräsentativ ausgebildetes Ufergehölz an einem wichtigem Zubringer zur Großen M. beschrieben wird. Somit ist selbst wenn bei projektsgemäßer Umsetzung von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes auszugehen ist, die zumindest teilweise Berührung der FFH-Schutzgutfläche „esg0001902“ in der Abwägung zu berücksichtigen. Es darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass sich der Standort am unmittelbaren Rand eines naturnahen Landschaftselements in Form des Fließgewässers samt annähernd geschlossenem Uferbegleitgehölz, in welches ein Teil des Umschlagplatzes sogar hineinreich bzw. die Uferböschung partiell überragt, befindet und sich der Lagerplatz, auch wenn er von vergleichsweise geringer Dimensionierung ist, deutlich vom optischen Eindruck dieser Landschaft im gewidmeten Grünland und von baulichen Elementen, welche kausal in Zusammenhang mit der Landnutzung zu erfassen sind, abhebt. Es gilt somit zu berücksichtigen, dass aus landschaftsschutzfachlicher Sicht die charakteristische Kulturlandschaft und ein Teilbereich dieser Landschaft, welcher maßgeblich durch den Lauf des K.-baches und dessen markanten Ufergehölzbewuchses geprägt wird, durch die Präsenz des Umschlagplatzes im lokal einsehbaren Teilabschnitt in einer Weise überprägt wird, die mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes, vordinglich in Uferschutzbereichen, nicht in fachlichen Einklang zu bringen ist. Lokal betrachtet ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im besonders geschützten und im gegenständlichen Fall zudem auch sehr naturnah ausgebildeten Uferschutzbereich des K.-baches gegeben, welche landschaftsschutzfachlich negativ beurteilt wird. Das Interesse an der Erhaltung des vorliegenden Landschaftsbildes ist daher als gegeben und im unmittelbaren Nahbereich des K.-bachs unter Berücksichtigung der vorangehenden Überlegungen insgesamt als sehr hoch zu beurteilen.

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes bzw. des Naturhaushaltes ist gegenüber dem bereits oben genannten, überwiegend privaten

Interesse am Vorhaben abzuwägen. Bei der hier zu treffenden Wertentscheidung war für das Gericht letztlich maßgeblich, dass der durch das Vorhaben entstehende Eingriff in das Landschaftsbild, insbesondere unter Berücksichtigung der eher geringen anthropogenen Vorbelastungen und der Lage des Vorhabens in einem Europaschutzgebiet in unmittelbarem Nahbereich des K.-bachs als bedeutsam zu bewerten ist. Auch das Interesse an der Erhaltung des Naturhaushaltes wird vom erkennenden Gericht als hoch eingestuft, wohingegen die zuvor bereits dargestellten privaten bzw. anderen öffentlichen Interessen zwar durchaus eine gewisse Schwere aufweisen, die jedoch bereits insbesondere durch die Tatsache, dass der Standort nicht der einzig geeignete erscheint, etwas gemildert werden. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher aufgrund der dargestellten besonderen Umstände des gegenständlichen Falles nach Gegenüberstellung aller dargestellten Interessen zur Überzeugung gelangt, dass dem Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes keine gleichwertigen anderen Interessen gegenüberstehen und insofern öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, verletzt werden. Die vom Bf geltend gemachten Interessen können nicht jene Bedeutung entfalten, die es ermöglichen würde, in dem vom Gesetzgeber besonders geschützten Uferbereich von Fließgewässern den Eingriff in der geplanten Form umzusetzen. Entgegen dem Vorbringen des Bf können die von ihm geltend gemachten Interessen somit nicht als (zumindest) gleichwertig dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes und Naturhaushalts gegenüber bewertet werden.

III.4. Voraussetzung für naturschutzbehördlichen Wiederherstellungsauftrag (Spruchpunkt II.)

III.4.1. Entfernungsauftrag gemäß § 58 iVm § 10 Oö. NSchG 2001

Ein Entfernungsauftrag nach § 58 Abs. 1 und 5 iVm § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001, wie er von der belangte Behörde erlassen wurde, setzt das Vorliegen eines Eingriffes in das Landschaftsbild oder im Grünland in den Naturhaushalt, der ohne bescheidmäßige Feststellung im Sinne des § 10 Abs. 2 leg. cit. gesetzt wurde, voraus.

Wie bereits zuvor festgestellt (vgl. insb. unter Punkt III.3.3), bedarf die beantragte Maßnahme einer bescheidmäßigen Feststellung nach § 10 Oö. NSchG 2001. Diese wurde jedoch (bislang) nachweislich nicht erwirkt, das Vorhaben jedoch – obwohl feststellungspflichtig – vom Bf bereits ausgeführt.

Nachdem ein Eingriff in das Landschaftsbild gemäß § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 vorliegt, ist gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu verfügen.

III.4.2. Keine Notwendigkeit eines Alternativauftrags im vorliegenden Fall

§ 58 Oö. NSchG 2001 wurde in Folge der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 29.01.2009, 2007/10/0196) mit LGBl. Nr. 92/2014 novelliert und sieht seitdem zusammengefasst vor, dass dem Betroffenen vor einer zwangsweisen Entfernung oder vor Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes die Möglichkeit einzuräumen ist, im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens (hier gemäß § 10 Oö. NSchG 2001) sein Vorhaben durchzusetzen (sogenannter „Alternativauftrag"). Dem Betroffenen soll dadurch ermöglicht werden, sein Projekt unter Vorlage diesbezüglicher Unterlagen und insbesondere durch Vorbringen seiner, einer Abwägung zu unterziehenden Interessen einer allfälligen positiven Behördenentscheidung zuführen zu können. Der Bf hat im vorliegenden Fall bereits einen entsprechenden Antrag auf Prüfung seines Projekts gestellt (vgl. die Ausführungen zuvor). Da die belangte Behörde aber anlässlich dieses Antrags bereits eine „Bewilligungsfähigkeit" im eingeleiteten Feststellungsverfahren verneint hat, konnte sie auch sogleich mit der negativen Entscheidung über den Feststellungsantrag einen Entfernungsauftrag ohne Ausspruch einer Alternative gemäß § 58 Abs 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 erlassen.

III.4.3. Es ist daher im vorliegenden Fall – da ein Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorliegt und kein Alternativauftrag mehr zu erteilen ist – jedenfalls der gegenüber dem Bf als Person, die das Vorhaben ausgeführt hat, erlassene Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes im Grundsatz zu bestätigen.

Aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht ist auch, wie bereits von der belangten Behörde in Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides angeordnet wurde, die Entfernung des Strommasten-Umschlagplatzes inklusive sämtlicher Bauteile und gelagerter Masten und sonstigen Gegenständen erforderlich. Wobei die neun vorhandenen Punktfundamente (in den Boden eingelassenen Betonsäulen) vollständig zu entfernen, die Hohlräume mit geeignetem Bodensubstrat zu verfüllen und die Fläche in Folge wieder als unverbaute Wiesenfläche zu belassen sind. Weitere Sanierungsmaßnahmen sind hingegen nicht erforderlich. Insofern ist auch der Umfang des Wiederherstellungsauftrags, mithin die vollständige Entfernung sämtlicher baulicher Einrichtung des Umschlagplatzes sowie die gelagerten Strommasten vom Gst.-Nr. X, KG K., umfassend, hinreichend konkret und daher zu bestätigen.

III.4.4. Angemessene Leistungsfrist

Die von der belangten Behörde gemäß § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 bzw. § 59 Abs. 2 AVG festzusetzende Frist zur Setzung der erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen ist jedoch aufgrund der Bezugnahme auf die Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides und des insofern bereits eingetretenen Zeitablaufs vom Verwaltungsgericht Oberösterreich neu festzusetzen.

Die nunmehr gesetzte Erfüllungsfrist erscheint im Hinblick auf die durchzuführenden, erforderlichen Arbeiten und die vom Bf in der Verhandlung dargestellten eigenen Interessen als angemessen, insb. da davon ausgegangen werden kann, dass aufgrund der festgesetzten Endzeitpunktes genügend Tage mit entsprechenden Arbeitsbedingungen vorgefunden werden können. Somit handelt es sich jedenfalls um eine angemessene Frist, da diese geeignet ist, dem Bf als Leistungspflichtigen unter Anspannung aller seiner Kräfte nach der Lage des konkreten Falles die Erfüllung der aufgetragenen Leistung zu ermöglichen.

III.5. Kommissionsgebühren (Spruchpunkt II.)

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Gemäß § 76 Abs. 2 2. Satz AVG belasten den Beteiligten die Auslagen bei amtswegig angeordneten Amtshandlungen dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind. Verschulden liegt vor, wenn der Beteiligte einen konsenslosen Zustand hergestellt hat (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 2014, § 76 Rz 51). Im Übrigen richtet sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG2 2014 § 76 Rz 16).

Nachdem der Bf sowohl einen Antrag auf Feststellung gemäß § 10 Oö. NSchG 2001 bei der belangten Behörde gestellt hat, als auch einen konsenslosen Zustand hergestellt hat, sind ihm jedenfalls entsprechend § 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro.

Die unter Anwesenheit des erkennenden Richters und der Schriftführerin des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sowie des beigezogenen ASV am

30. April 2019 durchgeführte mündliche Verhandlung vor Ort dauerte fünf halbe Stunden, weshalb vom Bf gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 306,00 Euro (= 3 x 5 x 20,40 Euro) zu entrichten ist.
Zur Erbringung dieser Leistung erscheint gemäß § 59 Abs. 2 AVG eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses als angemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt:

Bei der Beurteilung eines Eingriffs in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie der vorzuschreibenden Wiederherstellungsmaßnahmen, handelt es sich im Wesentlichen um Fragen der Beweiswürdigung der eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen und mithin um Sachfragen, bei denen es sich wie auch bei der durchzuführenden Interessenabwägung um auf den Einzelfall bezogene Fragen handelt, die es fallbezogen nicht erfordern, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen. Auch ist die Rechtslage im vorliegenden Fall eindeutig und existieren – wie in der vorangehenden rechtlichen Begründung dargetan – diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde. Weder weicht also die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger